

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 09. Mai 2014

67. Jahrgang - Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Wahlbekanntmachung zur Europawahl

Landkreis Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für die Europawahl am Sonntag 25. Mai 2014

Stadt und Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2014

Stadt Coburg

3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Auf Grund von Art. 20 a, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt die Stadt Coburg folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.10.2002 (Coburger Amtsblatt Nr. 43 S. 173 vom 08.11.2002), in der vom 24.01.2012 an geltenden Fassung (Coburger Amtsblatt Nr. 3 vom 27.01.2012):

3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

- In § 2 Abs. 1 Buchstabe h) wird der Name „Tourismus Coburg“ in den Namen „Tourismus und Stadtmarketing/Citymanagement Coburg (TMC)“ geändert.
- In § 2 Abs. 4 wird die Gesetzesgrundlage (§ 70 Abs. 2 KJHG, Art. 5 Abs. 3 S. 3 BayKJHG) in (§ 71 Abs. 5 SGB VIII, Art. 17 Abs. 3 AGSG) geändert.
- § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst „Beschäftigten wird der ihnen entstandene Verdienstaussfall entschädigt. Der Verdienstaussfall muss durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.“
- § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst „Selbstständig Tätige im Sinne von §§ 15, 18 Einkommenssteuergesetz (EStG), die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, einer nachhaltigen Betätigung nachgehen, erhalten für die Zeitversäumnis durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, Senate und Besprechungen, zu denen der Oberbürgermeister oder der Vorsitzende eines Senates oder Ausschusses ein-

geladen hat sowie bei Abordnung durch die Stadt und Einladungen durch die Stadt, zu Lehrgängen und Tagungen eine Verdienstaussfallentschädigung, die mit einem Pauschalsatz von 12,50 € je angefangene ½ Stunde, jedoch nicht für mehr als acht Stunden an einem Tag, abgegolten wird, und hierfür keine sonstige Entschädigung gewährt wird. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Sitzung oder sonstige Veranstaltungen nach Satz 1 auf die Zeit nach 18:00 Uhr, einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.“

- In § 4 Abs. 3 wird die neue Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt „Entschädigungen nach den Nrn. 2. und 3. werden nur gegen Nachweis gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigungen kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 06.05.2014
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl

- Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
- Die Stadt Coburg ist in 32 **allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.04 bis 03.05.2014 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

- Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in Coburg, Steingasse 18 (Ämtergebäude), zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,
dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr einget**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Coburg, 09.05.2014
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

Amtliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für die Europawahl am Sonntag, 25. Mai 2014

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis Coburg findet gemäß § 18 Abs. 2 Europawahlgesetz und § 69 Abs. 2 Europawahlordnung am **Montag, 26.05.2014 um 18:00 Uhr** im

**Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60,
96450 Coburg, Zi.-Nr. 142**

statt. Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 4 Europawahlgesetz i.V.m. § 10 Bundeswahlgesetz).

Coburg, 02.05.2014
Jahn
Die Kreiswahlleiterin
für den Landkreis Coburg

Stadt und Landkreis Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der §§ 19, 24 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 06.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Itzgrund folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	363.212,-- €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	200.000,-- € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage
(§21 Abs.1+3 Verbandssatzung des Zweckverbandes
Itzgrund)

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **338.412,00 €** festgesetzt und nach der Durchflussmenge des Abwassers im Jahr 2013 auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Betriebskostenumlage).

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| 2. Anteil der Gemeinde Itzgrund | 103.723,28 € |
| Anteil der Gemeinde Großheirath | 95.929,80 € |
| Anteil der Gemeinde Untermerzbach | 124.095,68 € |
| Anteil des Marktes Ebensfeld | 5.448,43 € |
| Anteil der Stadt Bad Staffelstein | 9.204,81 € |

§ 5

Betriebskostenumlage
(§21 Abs.1+4 Verbandssatzung des Zweckverbandes
Itzgrund)

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **23.200,00 €** festgesetzt und nach dem gemessenen Zeitaufwand im Jahr 2013 auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Betriebskostenumlage).
2. Anteil der Gemeinde Itzgrund 11.674,24 €
Anteil der Gemeinde Untermerzbach 11.525,76 €

§ 6

Investitionsumlage
(§21 Abs.1+2 Verbandssatzung des Zweckverbandes
Itzgrund)

1. Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2014 auf **200.000,00 €** festgesetzt und nach den Einwohnergleichwerten (EW) gemäß Verbandssatzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 2. Anteil der Gemeinde Itzgrund | |
| bei 3.305 EW | 63.680,16 € |
| Anteil der Gemeinde Großheirath | |
| bei 3.316 EW | 63.892,10 € |
| Anteil der Gemeinde Untermerzbach | |
| bei 3.043 EW | 58.631,98 € |
| Anteil des Marktes Ebensfeld | |
| bei 298 EW | 5.741,81 € |
| Anteil der Stadt Bad Staffelstein | |
| bei 418 EW | 8.053,95 € |

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,- € festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Itzgrund, 06.03.2014
Zweckverband Itzgrund
Werner Thomas
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes, Gemeindeverwaltung Itzgrund, Rathausstraße 4, 96274 Itzgrund, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt (Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

III.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO nicht beanstandet, wodurch diese nun amtlich bekannt gemacht wird.

Itzgrund, 05.05.2014
Zweckverband Itzgrund
Werner Thomas
Verbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/89-1015 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖